

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	091-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.109
Eingereicht am:	12.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Ruchti (Seewil, SVP) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.08.2019
Antrag Büro Grosser Rat:	Annahme als Postulat



Transparente und faire Entscheide über unbestrittene Motionen und Postulate

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen oder gegebenenfalls zu beantragen (beispielsweise durch eine Änderung der Praxis des Ratspräsidiums, der «Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat» oder der Geschäftsordnung des Grossen Rates), damit

1. im Falle einer diskussionslosen Ablehnung eines zuvor nicht bestrittenen Vorstosses eine Wiederholung der Abstimmung nach neu eröffneter Diskussion verlangt werden kann oder
2. in einem solchen Fall die Abstimmung annulliert und direkt eine reguläre Beratung des Vorstosses durchgeführt wird oder
3. über unbestrittene Motionen und Postulate keine Abstimmung mehr stattfindet, wie das in andern Parlamenten üblich ist

Begründung:

Am 6. März 2019 hat eine Mehrheit des Grossen Rates ein Postulat abgelehnt, das zuvor von keinem Ratsmitglied bestritten worden ist. Vier Fraktionen haben geschlossen gegen das Postulat gestimmt, ohne vorgängig auch nur ein einziges Wort der Begründung für die Ablehnung vorgebracht zu haben. Die Urheber des Postulats hatten – wie im Fall von unbestrittenen Vorstös-

sen üblich und um Zeit zu sparen – auf eine mündliche Begründung verzichtet. Die diskussionslose Ablehnung des zuvor nicht bestrittenen Postulats wurde deshalb als äusserst unfair empfunden. Ein Rückkommensantrag zwecks Wiederholung der Abstimmung nach neu eröffneter Diskussion wurde vom Ratspräsidium nach Konsultation der anwesenden Vertretung der Parlamentsdienste nicht zugelassen.

Reaktionen aus den ablehnenden Fraktionen deuten darauf hin, dass es sich um einen unbeabsichtigten «Betriebsunfall» handelt. Um solche Vorfälle in Zukunft auszuschliessen, stellt diese Motion verschiedene Möglichkeiten zur Diskussion. Falls das Büro des Grossen Rates geeignetere Möglichkeiten sieht, besteht durchaus Offenheit dafür. Falls die diskussionslose Ablehnung von zuvor unbestrittenen Vorstössen künftig möglich bleiben sollte, ist damit zu rechnen, dass sich Urheberinnen und Urheber von solchen Vorstössen künftig hüten werden, auf eine Begründung unbestrittener Motionen und Postulate zu verzichten. In der Folge ist mit einer Verlängerung der Beratungszeit im Grossen Rat zu rechnen, möglicherweise sogar mit mehr Sitzungstagen als bisher.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Bei Motionen und Postulaten findet eine Diskussion im Grossen Rat statt, wenn sie vom Regierungsrat oder aus der Mitte des Grossen Rates bestritten werden (Art. 72 Abs. 5 GO). Das bedeutet umgekehrt, dass bei Unbestrittenheit direkt zur Abstimmung übergegangen wird. Weiter kann ein Rückkommen nur *bis* zur Abstimmung verlangt werden, nicht aber später noch (Art. 97 GO). Obwohl der Gesetzgeber nicht damit gerechnet hat, kann es damit zu Vorfällen wie dem im Vorstoss erwähnten kommen.

Das Büro des Grossen Rates möchte hier Abhilfe schaffen, aber die möglichen Vor- und Nachteile der in der Motion vorgeschlagenen Varianten und von möglichen Alternativen noch eingehend prüfen.

- Der in Ziffer 1 der Motion erwähnte Vorschlag könnte insofern von Vorteil sein, als eine «Neuberatung» nur auf Verlangen erfolgen würde, womit darauf auch verzichtet werden könnte, wenn kein Bedarf danach bestünde. Nachteil dieses Vorschlags wäre, dass im Grossen Rat gleichgelagerte Fälle unter Umständen unterschiedlich «enden». Wenn zudem bei Vorstössen eine einfache Aufhebung von Beschlüssen möglich würde, könnte dies dazu führen, dass auch in anderen Bereichen erwartet würde, schon gefasste Beschlüsse einfach wieder aufzuheben bzw. darauf zurückzukommen. Nach geltendem Recht ist ein Rückkommen nur *bis* zur Abstimmung möglich.
- Der in Ziffer 2 der Motion erwähnte Vorschlag hätte den Vorteil, dass in keinem Fall mehr eine Ablehnung von Vorstössen ohne Diskussion mehr möglich wäre. Nachteil wäre aber wiederum, dass auch in anderen Bereichen versucht werden könnte, schon gefasste Beschlüsse einfach wieder aufzuheben bzw. darauf zurückzukommen, wohingegen nach geltendem Recht ein Rückkommen nur *bis* zur Abstimmung verlangt werden kann, das heisst später nicht mehr und zum Schutz der Minderheiten im Rat auch nicht einfach mittels Abstimmung darüber im Grossen Rat.
- Der in Ziffer 3 der Motion erwähnte Vorschlag, wonach über unbestrittene Vorstösse keine Abstimmung mehr stattfände, meint wohl, dass der Vorstoss dann auch als angenommen

gelten würde und hätte den Vorteil einer disziplinierenden und auch sofort eintretenden Wirkung, weil wer ablehnen möchte, das sofort melden müsste, ansonsten der Vorstoss als angenommen gälte. Nachteil wäre, dass unklar bliebe, auf wieviel Unterstützung der Vorstoss im Rat genau zählen könnte, weil Enthaltungen unberücksichtigt blieben. Allenfalls müsste bei diesem Vorschlag auch noch eine bestimmte Frist eingeräumt werden, innert welcher der Vorstoss zu bestreiten wäre, damit niemand überrumpelt würde.

- Denkbar wären auch noch weitere Lösungen. So könnte etwa geregelt werden, dass eine Diskussion nicht nur zu erfolgen hat, wenn eine Motion oder ein Postulat bestritten wird, sondern in jedem Fall auch auf Verlangen von 40 Ratsmitgliedern. Diese Regelung kannte der Grosse Rat früher (vgl. Art. 66 Abs. 1 alt-GO). Das Quorum könnte auch tiefer angesetzt werden. Diese Lösung hätten den Vorteil, dass bei Vorliegen einer gewissen Mindestunterstützung des Vorstossanliegens im Rat in jedem Fall eine Diskussion erwirkt werden könnte. Oder es könnte auch bloss geregelt werden, dass im Falle einer diskussionslosen Ablehnung eines zuvor nicht ausdrücklich bestrittenen Vorstosses wenigstens der Urheber des Vorstosses sich nachträglich noch zu Wort melden könnte.

Die Ausführungen zeigen, dass die verschiedenen Vorschläge unterschiedliche Vor- und Nachteile haben. Damit noch eingehender geprüft werden kann, welche Lösung am zweckmässigsten ist, beantragt das Büro des Grossen Rates, den Vorstoss **als Postulat anzunehmen**.

Verteiler

- Grosser Rat